



Brüssel, den 27. Mai 2020  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2019/0108(COD)**

---

---

**6643/20  
ADD 1**

**CODEC 166  
TRANS 101  
CH 9**

### **I-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Betr.:	Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates zur Ermächtigung Italiens, ein Abkommen mit der Schweiz zur Genehmigung von Kabotagebeförderungen im grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr in der Grenzregion der beiden Länder auszuhandeln und abzuschließen ( <b>erste Lesung</b> ) – Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme des Gesetzgebungsakts = Erklärung

---

### **Erklärung der Kommission für das Protokoll des AStV**

Die Kommission ist mit der Nichtberücksichtigung von Artikel 2 Absatz 1 AEUV als Rechtsgrundlage des betreffenden Beschlusses nicht einverstanden. Auch wenn nach Artikel 91 AEUV die Union ermächtigt ist, Rechtsakte im Bereich der Verkehrspolitik zu erlassen, ist es allein Artikel 2 Absatz 1 AEUV, auf dessen Grundlage der Gesetzgeber befugt ist, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, anstelle der Union in einem Bereich, der in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt, tätig zu werden. Der Beschluss kann daher nur auf der Grundlage beider Bestimmungen erlassen werden.